

Das Oberste Volksgericht interpretiert das neue Zwangsvollstreckungsrecht in China

Knut Benjamin Pißler¹

I. Einleitung

Mit der Revision des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China“ (ZPG) am 28. Oktober 2007 wurden im Wesentlichen zwei Regelungsbereiche neu normiert: Das so genannte „Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen“², d.h. das Verfahren zur Wiederaufnahme eines bereits rechtskräftig abgeschlossenen Rechtsstreits, und das Zwangsvollstreckungsrecht.³ Kurze Zeit nach Inkrafttreten der revidierten Fassung des Zivilprozessgesetzes am 01.04.2008 hat das Oberste Volksgericht (OVG) zu beiden geänderten Bereichen justizielle Interpretationen⁴ erlassen, nämlich

- die „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des ‚Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China‘ im Vollstreckungsverfahren“⁵ vom 03.11.2008 (OVG-Erläuterungen 2008) und.
- die „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des ‚Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China‘ im Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen“⁶ vom 25.11.2008.

Im Folgenden wird die Interpretation des OVG zum Zwangsvollstreckungsrecht einer ersten Analyse unterworfen (II), die unter der Federführung

des Vollstreckungsbüros des OVG ausgearbeitet wurde.⁷ Die Darstellung schließt mit einem Fazit (III).

II. Die Regelungen der justiziellen Interpretation im Einzelnen

Mit dem Erlass der Interpretation zum Zwangsvollstreckungsrecht konkretisiert das OVG die Änderungen und Neuerungen, die durch die Revision des Zivilprozessgesetzes eingetreten sind.

Zu einigen Bereichen hatte das OVG bereits in der Vergangenheit Stellung genommen. Zu erwähnen sind

- die „Ansichten des OVG zu einigen Fragen der Anwendung des ‚Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China‘“⁸ vom 14.07.1992 (OVG-ZPGAnsichten 1992) und
- die „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Vollstreckungsarbeit von Volksgerichten (versuchsweise durchgeführt)“⁹ vom 08.07.1998 (OVG-Bestimmungen 1998).

Diese älteren Interpretationen haben weiterhin Geltung.¹⁰ Allerdings bestimmt § 40 OVG-Erläuterungen 2008, dass sie nach dem Grundsatz

¹ Dr. iur., M.A. (Sinologie), wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg (pissler@mpipriv.de).

² 审判监督程序.

³ Ein Überblick über die Revision gibt Knut Benjamin Pißler, Gegen die Symptome einer Krankheit: Die Revision des Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China im Jahr 2007, ZChinR 2008, S. 10 ff.

⁴ Justizielle Interpretationen durch das OVG haben primär den Zweck, vorhandene Gesetze auszulegen, um für eine einheitliche Rechtsprechung bei den unteren Gerichten zu sorgen; bisweilen kann eine solche „Interpretation“ aber auch die Grenzen der Auslegung des Gesetzestextes überschreiten, und damit einen quasi-normsetzenden Charakter annehmen; näher hierzu Björn Ahl, Die Justizauslegung durch das Oberste Volksgericht der VR China - Eine Analyse der neuen Bestimmungen des Jahres 2007, in: ZChinR 2007, S. 251 ff.

⁵ Chinesisch-deutsch in diesem Heft auf S.56 ff.

⁶ Chinesisch in: 法制日报 (Legal Daily) v. 01.12.2008, S. 5. Eine chinesisch-deutsche Fassung dieser justiziellen Interpretation wird mit einer ausführlichen Analyse des Wiederaufnahmeverfahrens im chinesischen Zivilprozessrecht in einem der nächsten Hefte dieser Zeitschrift erscheinen.

⁷ ZHAO Pushan [赵普山], „Vorstellung der ‚Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des ‚Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China‘ im Vollstreckungsverfahren“ [解读《关于适用〈中华人民共和国民事诉讼法〉执行程序若干问题的解释》], in: Vorstellung ziviler Rechtsschriftstücke [民事法律文件解读] 2008, Nr. 11, S. 6 ff.

⁸ 最高人民法院关于适用《中华人民共和国民事诉讼法》若干问题的意见, abgedruckt in: Amtsblatt des Obersten Volksgerichts [最高人民法院公报] 1992, Nr. 3, S. 70 ff.

⁹ 最高人民法院关于人民法院执行工作若干问题的规定(试行), abgedruckt in: LIANG Shuwen/HUI Huming/YANG Rongxin (Hrsg.) [梁书文/回护明/杨荣新主编], Das Zivilprozessgesetz und ergänzende Bestimmungen mit neuen Erläuterungen [民事诉讼法及配套规定新释新解], Beijing 2000, S. 2629 ff.

¹⁰ Sowohl die OVG-ZPGAnsichten 1992 als auch die OVG-Bestimmungen 1998 wurden im Jahr 2008 an die Änderungen bei der Nummerierung im revidierten Zivilprozessgesetz angepasst; siehe „Beschluss des OVG zur Anpassung der in Schriftstücken wie justiziellen Interpretationen verwendeten Paragraphennummerierung des ‚Zivilprozessgesetzes der VR China‘“ [最高人民法院关于调整司法解释等文件中引用《中华人民共和国民事诉讼法》条文序号的决定] vom 16.12.2008; abgedruckt in: Anleitungen und Referenzen zur Zivilrechtsprechung [民事审判指导与参考] Nr. 37 (2009), S. 12 ff.

lex posterior derogat legi priori hinter der neuen Interpretation zurücktreten, soweit es ansonsten zu Widersprüchen kommen würde.

1. Regelungen zur Zuständigkeit

In seiner neuen justiziellen Interpretation wendet sich das OVG zunächst der revidierten Zuständigkeitsregelung im Zwangsvollstreckungsrecht zu: Demnach können rechtskräftige Urteile und Verfügungen vom Volksgericht der ersten Instanz (bzw. vom Vollstreckungsbeamten dieses Gerichts¹¹) und – neu im revidierten Zivilprozessgesetz vorgesehen – vom Volksgericht derselben Stufe am Belegenheitsort von Vermögen vollstreckt werden, in das vollstreckt werden soll, § 201 Abs. 1 ZPG. Der Vollstreckungsgläubiger hat insofern ein Wahlrecht.

Das OVG bestimmt zur Zuständigkeit des Gerichts am Belegenheitsort von Vermögen, dass der Vollstreckungsgläubiger dem Gericht dieses Gerichtsbezirks Beweismaterial für solches Vermögen einreichen muss, § 1 OVG-Erläuterungen 2008.

Weiterhin enthält die Interpretation Regelungen für den Fall, dass Anträge bei mehreren Gerichten eingereicht werden. Hier gilt zunächst, dass das Gericht zuständig ist, welches das Verfahren zuerst eröffnet (d.h. die Klage angenommen) hat.¹² Weitergehend sieht nun § 2 Abs. 1 OVG-Erläuterungen 2008 vor, dass ein Volksgericht das Verfahren nicht eröffnen darf, wenn es vor der Verfahrenseröffnung die bereits erfolgte Eröffnung des Verfahrens durch ein anderes Volksgericht feststellt. Stellt es dies erst nach Eröffnung des Verfahrens fest, muss es das Verfahren einstellen¹³; wurden bereits Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen, muss verstricktes Vermögen dem zuständigen Vollstreckungsgericht zur weiteren Behandlung übertragen werden, § 2 Abs. 2 OVG-Erläuterungen 2008.

Außerdem nimmt sich das OVG dem Problem an, dass Parteien – also insbesondere der Vollstreckungsschuldner – bislang nicht unmittelbar die Unzuständigkeit des Vollstreckungsgerichts rügen konnten.¹⁴ Die justizielle Interpretation schafft hierfür in § 3 OVG-Erläuterungen 2008 ein Verfahren,

nach dem der Einwand der Unzuständigkeit innerhalb von zehn Tagen nach Empfang der schriftlichen Vollstreckungsmittelteilungs¹⁵ erhoben werden muss. Das Gericht prüft den Einwand und stellt das Verfahren ein, wenn dieser Bestand hat. Ansonsten weist das Gericht den Einwand durch Verfügung zurück. Gegen die Verfügung kann der Vollstreckungsschuldner gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 OVG-Erläuterungen 2008 beim nächsthöheren Volksgericht Beschwerde¹⁶ erheben. Eine Frist für die Entscheidung des Gerichts über die Beschwerde ist nicht vorgesehen. Der Einwand der Unzuständigkeit und die Beschwerde haben gemäß § 3 Abs. 3 OVG-Erläuterungen 2008 keinen Suspensiveffekt.

Schließlich enthält die justizielle Interpretation des OVG eine Regelung für Fälle, in denen der Zwangsvollstreckung Vermögenssicherungsmaßnahmen (nach den §§ 92 ff. ZPG) vorangegangen sind. Hierzu heißt es in § 4 OVG-Erläuterungen 2008, dass das Gericht, welches die Vermögenssicherungsmaßnahme angeordnet hat, das gesicherte Vermögen dem Vollstreckungsgericht zur weiteren Behandlung übertragen muss, wenn der Vollstreckungsgläubiger dort einen Antrag auf Vollstreckung gestellt hat.

2. Erinnerung nach § 202 ZPG

Anschließend beschäftigt sich das OVG mit einem Verfahren, das der Erinnerung im deutschen Zwangsvollstreckungsrecht ähnelt und mit der Revision des Zivilprozessgesetzes eingeführt wurde. § 202 ZPG sieht nämlich einen Rechtsbehelf vor, mit dem der Vollstreckungsschuldner (und anderen Personen, deren Interessen berührt werden) geltend machen kann, dass „Vollstreckungshandlungen“ gesetzliche Bestimmungen verletzen.¹⁷ Das Volksgericht muss in diesem Fall gemäß § 202 Satz 2 ZPG innerhalb von 15 Tagen ab Erhalt den Einwand überprüfen, und wenn dessen Gründe Bestand haben, verfügen, dass die Vollstreckungshandlung aufgehoben oder geändert wird. Haben sie keinen Bestand, so wird die Zurückweisung verfügt.

In der justiziellen Interpretation des OVG wird nunmehr das Verfahren näher ausgestaltet, wenn gemäß § 202 Satz 3 ZPG beim nächsthöheren Volksgericht Beschwerde gegen die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts erhoben wird. § 6 OVG-Erläuterungen 2008 bestimmt hierzu, dass die

¹¹ 执行员, siehe § 205 ZPG 2007. Siehe hierzu Björn Ahl, Grundlagen des Vollstreckungsrechts der VR China – Rechtliche Strukturen und Vollstreckungshindernisse, in: ZChinR 1997 S. 2 ff. (3 f.).

¹² Ziffer 15 OVG-Bestimmungen 1998.

¹³ Wörtlich heißt es, dass das Gericht „den Fall aufheben“ [撤销案件] muss.

¹⁴ Ein Verfahren zur Lösung von Zuständigkeitskonflikten bei der Zwangsvollstreckung war bislang nur sehr vage in Ziffer 16 OVG-Bestimmungen 1998 vorgesehen. Die Vorschrift schreibt vor, dass Streitigkeiten über die Zuständigkeit für die Vollstreckung „unter Volksgerichten“ durch Verhandlungen „beider Seiten“ gelöst werden. Im Falle von erfolglosen Verhandlungen soll das nächsthöhere Volksgericht gebeten werden, die Zuständigkeit zu bestimmen.

¹⁵ Gemäß Ziffer 24 OVG-Bestimmungen 1998 muss das Gericht dem Vollstreckungsschuldner eine solche „schriftliche Vollstreckungsmittelteilungs“ [执行通知书] innerhalb von drei Tagen nach Annahme des Vollstreckungsantrags „abgeben“ [发出].

¹⁶ Wörtlich „erneute Beratung“ [复议].

¹⁷ Siehe zu der neu eingeführten Vorschrift des § 202 ZPG Knut Benjamin Piffler, a.a.O. (Fn. 3), S. 18.

Beschwerde schriftlich einzureichen ist. Sie kann nach § 7 Abs. 1 OVG-Erläuterungen 2008 über das Vollstreckungsgericht oder direkt beim nächsthöheren Gericht eingereicht werden, das über die Beschwerde zu entscheiden hat. Dementsprechend sieht § 7 Abs. 2 OVG-Erläuterungen 2008 vor, dass das Vollstreckungsgericht dem nächsthöheren Gericht die für die Entscheidung über die Beschwerde erforderlichen Gerichtsakten übermitteln muss. Wird die Beschwerde beim Vollstreckungsgericht eingereicht, muss dieses die Akten innerhalb von fünf Tagen nach Eingang der Beschwerde übersenden. Bei Einreichen der Beschwerde beim nächsthöheren Volksgericht, muss dieses das Vollstreckungsgericht auffordern, die Akten innerhalb von fünf Tagen zu übersenden. Eine Frist für die Aufforderung durch das nächsthöhere Volksgericht sieht die Interpretation allerdings nicht vor.

Das Beschwerdeverfahren wird gemäß § 8 OVG-Erläuterungen 2008 eingeleitet, indem im nächsthöheren Volksgericht ein Kollegium gebildet wird, welches dann gemäß § 9 Satz 1 OVG-Erläuterungen 2008 innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Beschwerde über diese zu entscheiden hat. Allerdings kann die Frist vom Gerichtsvorsitzenden verlängert werden, wenn dies „besondere Umstände erfordern“.¹⁸

Grundsätzlich haben weder der Rechtsbehelf nach § 202 ZPG noch die Beschwerde einen Suspensiv Effekt, § 10 Abs. 1 OVG-Erläuterungen 2008.¹⁹

3. Untätigkeitsklage nach § 203 ZPG

Ebenfalls neu mit der Revision eingeführt wurde in § 203 ZPG ein Verfahren bei Untätigkeit des Vollstreckungsgerichts, auf das die justizielle Interpretation in den §§ 11 bis 14 eingeht.²⁰ Dort ist vorgesehen, dass der Vollstreckungsgläubiger beim nächsthöheren Volksgericht Vollstreckung beantragen kann, wenn das Vollstreckungsgericht nicht innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag, an dem es einen schriftlichen Antrag auf Vollstreckung erhalten hat, vollstreckt. Das nächsthöhere Volksgericht kann daraufhin das Vollstreckungsgericht anweisen, innerhalb einer bestimmten Frist zu vollstrecken. Es kann auch beschließen, selbst zu vollstrecken oder ein anderes Volksgericht anweisen, zu vollstrecken.

In der justiziellen Interpretation des OVG wird der Beginn der Frist davon abhängig gemacht, dass die Vollstreckung „den Voraussetzungen entspricht“ und nennt folgende Beispiele für „den Voraussetzungen entsprechende“ Vollstreckungen (§ 11 OVG-Erläuterungen 2008):

- der Vollstreckungsschuldner hat zu der Zeit, als der Gläubiger die Vollstreckung beantragt hat, Vermögen, in das vollstreckt werden kann,
- im Vollstreckungsverfahren wurde Vermögen des Vollstreckungsschuldners entdeckt, in welches vollstreckt werden kann, oder
- die Vollstreckung von Ansprüchen auf Vornahme bestimmter Handlungen.

Nicht in die Frist von sechs Monaten nach § 203 ZPG eingerechnet werden außerdem gemäß § 14 OVG-Erläuterungen 2008 Zeiträume für eine Bekanntmachung²¹, für die Begutachtung und Bewertung, für die Behandlung von Zuständigkeitsstreitigkeiten, für die Koordinierung von Vollstreckungsstreitigkeiten, für den Aufschub der Vollstreckung und für die Unterbrechung der Vollstreckung.

Ferner regelt § 12 OVG-Erläuterungen 2008 in welcher Form das Gericht die Entscheidung über die Untätigkeitsklage zu fassen hat. Ordnet es eine Frist an, in der das Vollstreckungsgericht vollstrecken muss, ergeht die Entscheidung in Form eines „Mahnvollstreckungsbefehls“²², von dem der Vollstreckungsgläubiger in Kenntnis zu setzen ist. Beschließt das Gericht, selbst zu vollstrecken oder ein anderes Volksgericht in seinem Gerichtsbezirk anzuweisen zu vollstrecken, muss es eine Verfügung erlassen. Diese Verfügung ist den Parteien zuzustellen und das betreffende Volksgericht zu benachrichtigen.

§ 13 OVG-Erläuterungen 2008 sieht eine Vorkehrung dafür vor, dass das Gericht einen Mahnvollstreckungsbefehl erlässt, das Vollstreckungsgericht aber nicht innerhalb der gesetzten Frist die Vollstreckung abschließt. In diesem Fall muss das Gericht verfügen, dass es selbst vollstreckt oder ein anderes Volksgericht in seinem Gerichtsbezirk anweisen zu vollstrecken. Allerdings lässt die Vorschrift dem Vollstreckungsgericht die Möglichkeit, sich mit „ordentlichen Gründen“²³ für die nicht erfolgte Vollstreckung zu rechtfertigen.

¹⁸ Die Frist dürfe jedoch höchstens um (weitere) 30 Tage verlängert werden; siehe ZHAO Pushan [赵善山], a.a.O. (Fn. 7), S. 8. Ob eine mehrfache Verlängerung der Frist zulässig ist, bleibt offen.

¹⁹ Siehe aber § 10 Abs. 2 OVG-Erläuterungen 2008.

²⁰ Zum Hintergrund der Einführung siehe Knut Benjamin Piffler, a.a.O. (Fn. 3), S. 19 m.w.N.

²¹ Etwa bei der Vollstreckung von Räumungsklagen nach § 226 ZPG.

²² 督促执行令.

²³ 正当理由.

4. Drittwiderspruchsklage

Nicht neu eingeführt, aber effizienter gemacht wurde durch die Revision das Verfahren der Drittwiderspruchsklage nach § 204 ZPG, das es einem am Fall nicht Beteiligten (Dritten) erlaubt, beim Volksgericht während der Vollstreckung schriftlich Einwände in Bezug auf den Gegenstand der Vollstreckung zu erheben.²⁴

In seiner justiziellen Interpretation legt das OVG in § 15 OVG-Erläuterungen 2008 zunächst aus, was unter „Einwänden in Bezug auf den Gegenstand der Vollstreckung“ zu verstehen ist. Es handelt sich demnach um

- Eigentumsrechte oder
- andere materielle Rechte, die hinreichend sind, um zu verhindern, dass der Gegenstand der Vollstreckung übertragen oder übergeben wird.

Unter die so beschriebenen „anderen materiellen Rechte“ dürften sich problemlos Gebrauchsüberlassungsverträge wie etwa Miete und Pacht subsumieren lassen.²⁵

Außerdem enthält die justizielle Interpretation einige Verfahrensregelungen. So ist für die Entscheidung über die Drittwiderspruchsklage gemäß § 18 OVG-Erläuterungen 2008 das Vollstreckungsgericht zuständig. Das OVG hält es offenbar für erforderlich, die Prozessparteien der Drittwiderspruchsklage zu benennen, denn in § 17 OVG-Erläuterungen 2008 bestimmt es, dass der Dritte Kläger ist, während Vollstreckungsgläubiger und gegebenenfalls Vollstreckungsschuldner (gemeinsame) Beklagte sind.

Im Hinblick auf die Entscheidung des Gerichts ergeben sich gewisse Unterschiede zwischen § 204 Satz 2 ZPG und § 19 OVG-Erläuterungen 2008. Nach dem Zivilprozessgesetz entscheidet das Gericht über die Klage immer durch „Verfügung“²⁶ und zwar bei begründeter Klage in Form einer Verfügung der Unterbrechung der Vollstreckung in den betreffenden Gegenstand. Das OVG bestimmt in seiner justiziellen Interpretation hingegen, dass das Gericht bei begründeter Klage „gemäß dem Klageverlangen [...] entscheidet“²⁷ und dass ansonsten das Klageverlangen durch Urteil zurückgewiesen wird²⁸.

²⁴ Siehe zum Hintergrund der Revision *Knut Benjamin Piffler*, a.a.O. (Fn. 3), S. 18.

²⁵ Allerdings will ZHAO Pushan gerade das „Pacht- bzw. Mietrecht“ [租赁权] nicht als solche „materiellen Rechte“ anerkennen, da dieses nicht die Übertragung des Streitgegenstandes beeinträchtigt *ZHAO Pushan* [赵普山], a.a.O. (Fn. 7), S. 10.

²⁶ 裁定.

²⁷ 根据 [...] 诉讼请求作出相应的裁判.

²⁸ 判决驳回.

Auch die Drittwiderspruchsklage hat grundsätzlich keinen Suspensiveffekt, jedoch kann der Dritte bestimmte Vollstreckungsmaßnahmen durch Leistung entsprechender Sicherheiten abwenden.²⁹

§ 23 OVG-Erläuterungen 2008 bestimmt, dass das Volksgericht die Zurücknahme einer bereits ergriffenen Vollstreckungsmaßnahme verfügen muss, wenn der Vollstreckungsgläubiger nicht innerhalb von 15 Tagen nach Zustellung der Verfügung zur Unterbrechung der Vollstreckung Klage erhebt.

5. Beschwerde gegen Entscheidung über Drittwiderspruchsklage

Als Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Gerichts über die Drittwiderspruchsklage sieht § 204 Satz 3, 1. Halbsatz ZPG 2007 die Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens vor, soweit Gegenstand des Verfahrens die Feststellung einer Fehlerhaftigkeit der vollstreckbaren Entscheidung ist. Ansonsten ist gemäß § 204 Satz 3, 2. Halbsatz ZPG 2007 innerhalb von 15 Tagen nach Zustellung der zurückweisenden Verfügung beim Volksgericht „Klage zu erheben“.

Die vorliegende justizielle Interpretation des OVG enthält einige Regelungen zum Klagverfahren nach § 204 Satz 3, 2. Halbsatz ZPG 2007. Es unterscheidet hierbei zwischen der Klagerhebung durch den Dritten und durch den Vollstreckungsgläubiger (gegen die Stattgabe der Drittwiderspruchsklage).

Allerdings legt es bei einer Klagerhebung durch den Dritten nur fest, dass die Klage wiederum grundsätzlich keinen Suspensiveffekt hat, § 20 Abs. 1 OVG-Erläuterungen 2008.³⁰ Worauf die Klage des Dritten gerichtet ist (Rechtsmittel gegen die Abweisung der Drittwiderspruchsklage?), welches Gericht zuständig ist und welchem Verfahren sie folgt, bleibt offen.

Zur Klagerhebung durch den Vollstreckungsgläubiger bestimmt das OVG in § 22 OVG-Erläuterungen 2008 die Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts und äußert sich auch hier zur Stellung der Parteien im Prozess. Demnach sind der Dritte und gegebenenfalls der Vollstreckungsschuldner (gemeinsame) Beklagte im Prozess, § 21 OVG-Erläuterungen 2008. Die Klage ist vom Vollstreckungsgläubiger innerhalb von 15 Tagen nach Zustellung der Verfügung zur Unterbrechung der Vollstreckung zu erheben, § 23 OVG-Erläuterungen 2008.

²⁹ Siehe zu den Einzelheiten § 16 Abs. 2 und 3 OVG-Erläuterungen 2008.

³⁰ Zu Ausnahmen siehe § 20 Abs. 2 und 3 OVG-Erläuterungen 2008.

Der Prozess ist gemäß § 24 OVG-Erläuterungen 2008 nach den Bestimmungen des Zivilprozessgesetzes über das „Klagverfahren“ durchzuführen. Dies wird so zu verstehen sein, dass der Prozess entweder in Form eines gewöhnlichen Verfahrens erster Instanz (§§ 108 ff. ZPG) oder als vereinfachtes Verfahren (§§ 142 ff. ZPG) stattfinden kann und die allgemeinen Rechtsmittel (Berufung, §§ 147 ff. ZPG) zulässig sind.³¹ Wie in der vorangegangenen Drittwiderspruchsklage entscheidet das Gericht durch zurückweisendes Urteil oder (bei Stattgabe der Klage) gemäß dem Klagverlangen des Vollstreckungsgläubigers.

6. Mehrere Vollstreckungsgläubiger

Die §§ 25 und 26 OVG-Erläuterungen 2008 sehen ein Verfahren vor, wenn mehrere Gläubiger gegen einen Schuldner die Vollstreckung beantragen. Die Vorschriften bauen auf einem Verfahren auf, welches in den Ziffern 88 bis 96 OVG-Bestimmungen 1998 (und speziell für natürliche Personen und „andere Organisationen“ in den Ziffern 297 bis 299 OVG-ZPG-Ansichten 1992) geregelt ist, Kriterien für die Reihenfolge bei der Befriedigung mehrerer Vollstreckungsgläubiger aufstellt und Regelungen für den Fall enthält, dass das Vermögen des Schuldners nicht ausreicht, um alle Gläubiger voll zu befriedigen.

Hierzu legt § 25 OVG-Erläuterungen 2008 fest, dass das Vollstreckungsgericht einen auch aus dem chinesischen Insolvenzrecht bekannten³² „Vermögensverteilungsplan“³³ erarbeiten und allen Gläubigern und dem Vollstreckungsschuldner zustellen muss, wenn mehrere Gläubiger die Vollstreckung oder die Beteiligung an der Verteilung von Vollstreckungsvermögen beantragen.

Außerdem sieht § 26 Abs. 1 OVG-Erläuterungen 2008 ein Rechtsmittel vor, wenn Gläubiger oder Schuldner Einwände gegen den vom Gericht aufgestellten Vermögensverteilungsplan haben. Sie können ihre Einwände jederzeit dem Vollstreckungsgericht mitteilen. Eine Frist ist nicht vorgesehen. Von den Einwänden werden die anderen Gläubiger und der Schuldner durch das Vollstreckungsgericht in Kenntnis gesetzt. Diese haben dann die Möglichkeit, innerhalb von 15 Tagen zu den Einwänden Stellung zu nehmen. Erfolgt innerhalb der Frist keine Stellungnahme, ändert das Gericht den Verteilungsplan entsprechend ab. Nehmen Gläubiger oder Schuldner Stellung, kann derjenige, der

die Einwände erhoben hat, beim Vollstreckungsgericht innerhalb von weiteren 15 Tagen Klage erheben. Erhebt er keine Klage innerhalb der Frist, wird die Verteilung nach dem ursprünglichen Verteilungsplan durchgeführt.

Wird das Vermögen trotz der (keinen Suspensiveffekt entfaltenden) Klage verteilt, muss das Vollstreckungsgericht gemäß § 26 Abs. 2 OVG-Erläuterungen 2008 die Hinterlegung eines Betrages fordern, welcher der Höhe der streitigen Forderung entspricht.

7. Vollstreckungsfrist, § 215 ZPG

Seit der Revision des Zivilprozessgesetzes beträgt die Frist für die Vollstreckung von Titeln zwei Jahre (§ 215 Abs. 1, Satz 1 ZPG). Diese im Vergleich zum deutschen Zivilprozessrecht (30 Jahre gemäß § 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB) sehr kurze Vollstreckungsfrist wird vom OVG in seiner Interpretation in mehrfacher Hinsicht aufgeweicht.

§ 27 OVG-Erläuterungen 2008 bestimmt, dass die Hemmung der Vollstreckungsverjährung beantragt werden kann, wenn in den letzten sechs Monaten der Frist für den Antrag auf Vollstreckung der Anspruch wegen höherer Gewalt oder wegen „anderer Hindernisse“³⁴ nicht ausgeübt werden kann. Es ist denkbar, dass auch die (vorübergehende) Leistungsunfähigkeit des Schuldners als ein „anderes Hindernis“ anzusehen ist. Die Frist für den Antrag auf Vollstreckung läuft von dem Zeitpunkt wieder, an dem der Grund für die Unterbrechung der Frist wegfällt.

Unterbrochen wird die Frist (ohne dass es eines diesbezüglichen Antrags bedarf) gemäß § 28 OVG-Erläuterungen 2008 durch einen Antrag auf Vollstreckung, das Erreichen einer Vergleichsvereinbarung und dadurch, dass eine Partei die Erfüllung fordert oder mit der Erfüllung der Pflicht einverstanden ist.

Bei Unterlassungstiteln läuft die Frist für die Vollstreckung von Titeln nach § 29 OVG-Erläuterungen 2008 erst, wenn der Schuldner gegen die Unterlassungspflicht verstößt.

8. Sofortige Vollstreckungsmaßnahmen, § 216 Abs. 2 ZPG

Mit § 216 Abs. 2 ZPG wurde bei der Revision des Zivilprozessgesetzes ein Verfahren eingeführt, nach dem die Vollstreckungsbeamten sofort Vollstreckungsmaßnahmen (nach den §§ 217 bis 231 ZPG) ergreifen können, wenn die Gefahr besteht,

³¹ So ZHAO Pushan [赵普山], a.a.O. (Fn. 7), S. 10.

³² Siehe §§ 115, 116 Unternehmenskonkursgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国企业破产法] vom 27.08.2006; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2007, S. 50 ff.

³³ 财产分配方案.

³⁴ 其他障碍.

dass der Vollstreckungsschuldner Vermögen „verbirgt oder verschiebt“.

In seiner justiziellen Interpretation lässt das OVG es zu, dass die gemäß § 216 Abs. 1 ZPG dem Schuldner zuzustellende Vollstreckungsmittelteilung gleichzeitig oder innerhalb von drei Tagen nach Ergreifen der sofortigen Vollstreckungsmaßnahmen zugestellt werden kann, § 30 OVG-Erläuterungen 2008.

9. Vollstreckungsmaßnahmen

In den §§ 31 bis 39 OVG-Erläuterungen 2008 legt das OVG Regeln für die neu mit der Revision eingeführten Vollstreckungsmaßnahmen fest, nämlich für die Auskunftspflicht nach § 217 ZPG sowie das Ausreiseverbot und die Bekanntmachung der Nichterfüllung von Pflichten des Vollstreckungsschuldners nach § 231 ZPG in den Medien.

a. Auskunftsanspruch

Gemäß § 217 Satz 1 ZPG ist ein Vollstreckungsschuldner verpflichtet, über seine gegenwärtigen finanziellen Verhältnisse und seine finanziellen Verhältnisse während des Jahres vor Erhalt der Vollstreckungsmittelteilung (§ 216 Abs. 1 ZPG) Bericht zu erstatten, wenn er die im Titel festgesetzten Pflichten nicht gemäß der Vollstreckungsmittelteilung erfüllt. Wenn er sich weigert oder einen falschen Bericht erstattet, kann das Volksgericht den Schuldner, seinen gesetzlichen Vertreter oder – wenn es sich um eine juristische Person oder eine sonstige Organisation handelt – den hauptverantwortlichen Leiter und direkt Verantwortliche je nach der Schwere der Umstände mit Geldbußen belegen und in Haft nehmen, § 217 Satz 2 ZPG.

Nach § 31 Satz 1 OVG-Erläuterungen 2008 wird die Verpflichtung des Schuldners, Auskunft über seine finanziellen Verhältnisse zu geben, durch das Volksgericht in Form einer „Anordnung zum Bericht über die Finanzen“³⁵ durchgesetzt. Ein Antrag des Gläubigers wird nicht erwähnt, so dass das Gericht die Anordnung anscheinend ex officio erlässt.

Die Anordnung des Gerichts muss gemäß § 31 Satz 2 OVG-Erläuterungen 2008 Angaben zum Umfang und zur Frist für den Bericht über die Finanzen und einen Hinweis enthalten, welche Rechtsfolgen die Verweigerung des Berichts oder ein falscher Bericht nach § 217 Satz 2 ZPG haben.

In § 32 Abs. 1 OVG-Erläuterungen 2008 ist in einer nicht abschließenden Liste angeführt, über

welches Vermögen der Schuldner in dem Bericht Auskunft zu geben hat. Es handelt sich dabei um

- (1) Einkommen, Bankeinlagen, Bargeld, Wertpapiere;
- (2) Landnutzungsrechte, Gebäude und andere Immobilien;
- (3) Verkehrs- und Transportmittel, Maschinen und Einrichtungsgegenstände, Produkte, Rohmaterialien und andere bewegliche Gegenstände;
- (4) Anleihen, Anteilsrechte, Rechtsinteressen aus Investitionen, Fonds, geistige Eigentumsrechte und andere Vermögensrechte; und
- (5) anderes Vermögen, „das berichtet werden muss“.

Haben sich innerhalb eines Jahres vor Empfang der Vollstreckungsmittelteilung Veränderungen im Vermögen ergeben, muss der Schuldner diese Veränderungen im Bericht aufführen, § 32 Abs. 2 OVG-Erläuterungen 2008.

Erfüllt der Schuldner seine Auskunftspflicht, verfügt das Gericht gemäß § 32 Abs. 3 OVG-Erläuterungen 2008 die Beendigung des Berichtsverfahrens.

Allerdings bleibt der Schuldner gemäß § 33 OVG-Erläuterungen 2008 verpflichtet, das Volksgericht von nachträglichen Änderungen seiner finanziellen Verhältnisse, welche die Verwirklichung der Forderungen der Gläubiger beeinflussen, innerhalb von zehn Tagen nach diesen Änderungen in Form eines ergänzenden Berichts in Kenntnis zu setzen.

§ 34 OVG-Erläuterungen 2008 gibt dem Gläubiger das Recht, die Auskunft des Schuldners über seine finanziellen Verhältnisse zu überprüfen, wobei er über hierbei erlangte Informationen zur Geheimhaltung verpflichtet wird.

Schließlich kann gemäß § 35 OVG-Erläuterungen 2008 auf Antrag des Gläubigers oder von Amts wegen die Richtigkeit der Angaben des Schuldners untersucht werden. Durch wen diese Untersuchung durchgeführt wird und wer gegebenenfalls die Kosten für eine externe Wirtschaftsprüfung zu tragen hat, lässt die Interpretation offen.

b. Ausreiseverbot

Gemäß § 231 ZPG kann das Volksgericht die Ausreise des Schuldners aus China beschränken, wenn er titulierte Pflichten nicht erfüllt.

Diese Vollstreckungsmaßnahme erfolgt nach der justiziellen Interpretation des OVG grundsätzlich auf Antrag des Gläubigers, kann jedoch – wenn

³⁵ 报告财产令.

„notwendig“ – auch von Amts wegen ergriffen werden, § 36 OVG-Erläuterungen 2008.

Handelt es sich bei dem Vollstreckungsschuldner um eine juristische Person oder eine sonstige Organisation, kann gemäß § 37 Abs. 1 OVG-Erläuterungen 2008 die Ausreise folgender Personen beschränkt werden:

- des gesetzlichen Repräsentanten,
- des Hauptverantwortlichen oder
- von direkt verantwortlichen Personen, welche die Erfüllung der Pflicht beeinflussen³⁶.

Bei nicht Zivilgeschäftsfähigen oder beschränkt Zivilgeschäftsfähigen als Schuldner kann die Ausreise ihres gesetzlichen Vertreters beschränkt werden, § 37 Abs. 2 OVG-Erläuterungen 2008.

Das Volksgericht hebt gemäß § 38 OVG-Erläuterungen 2008 die Vollstreckungsmaßnahme unverzüglich auf, wenn der Schuldner vollständig seine Pflichten erfüllt. Das Gericht kann die Maßnahmen nach dieser Vorschrift aufheben, wenn der Schuldner umfassende und effektive Sicherheiten leistet oder wenn der Vollstreckungsgläubiger hiermit einverstanden ist.

c. Bekanntmachung der Nichterfüllung von Pflichten des Vollstreckungsschuldners

Als weitere Vollstreckungsmaßnahme sieht § 231 ZPG vor, dass über die Medien Informationen zur Nichterfüllung der Pflichten durch den Schuldner bekanntgemacht werden.

Nach § 39 Abs. 1 OVG-Erläuterungen 2008 kann diese Vollstreckungsmaßnahme von Amts wegen oder auf Antrag des Gläubigers ergriffen werden. Als Medien, in denen die Bekanntmachung erfolgt, nennt die Vorschrift in einer nicht abschließenden Liste Zeitungen, Radio, Fernsehen oder das Internet.

Zu den Kostentragung für die Bekanntmachung enthält § 39 Abs. 2 OVG-Erläuterungen 2008 eine Regelung: Erfolgt die Bekanntmachung von Amts wegen, trägt die Kosten der Schuldner. Beantragt der Gläubiger die Bekanntmachung in den Medien, muss er die Kosten auslegen.

³⁶ Gedacht sei bei diesen Personen beispielsweise an den Finanzchef [财会人员] in Unternehmen; siehe „Ein Verantwortlicher des Vollstreckungsbüros des OVG beantwortet Journalisten Fragen zu den ‚Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des ‚Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China‘ im Vollstreckungsverfahren“ [最高人民法院执行局负责人就《关于适用〈中华人民共和国民事诉讼法〉执行程序若干问题的解释》答记者问], in: Vorstellung ziviler Rechtsschriftstücke [民事法律文件解读] 2008, Nr. 11, S. 11 ff. (17).

III. Fazit

Mit seiner justiziellen Interpretation setzt das OVG seine Arbeit fort, offene Auslegungsfragen zu beantworten.³⁷ Vorliegend nimmt sich das OVG einen Rechtsbereich vor, der als einer der „zwei Schwierigkeiten“ im chinesischen Zivilprozessrecht bekannt ist³⁸, da die Zwangsvollstreckung als ineffektiv gilt.³⁹

Dem Ziel, die Vollstreckung in China effektiver zu machen, dient in der vorliegenden justiziellen Interpretation unmittelbar, dass bei sofortigen Vollstreckungsmaßnahmen die dem Schuldner zuzustellende Vollstreckungsmittel gleichzeitig oder auch nachträglich zugestellt werden kann.⁴⁰ Die Frage des Verhältnisses zwischen § 216 Abs. 1 und Abs. 2 ZPG war umstritten. Es wurde teilweise die Meinung vertreten, dass der Gerichtsvollzieher den Schuldner auch bei sofortigen Vollstreckungsmaßnahmen gemäß § 216 Abs. 1 ZPG zunächst in einer Vollstreckungsmittel anweisen muss, in einer bestimmten Frist zu erfüllen.⁴¹ Dies hätte die sofortigen Vollstreckungsmaßnahmen allerdings praktisch sinnlos gemacht, da dann das Sicherungsziel (Verhinderung einer Verschiebung von Vermögen) durch Kenntnis des Schuldners leerläuft.

Einer effektiven Vollstreckung zuträglich sind auch die in der Interpretation geklärten Fragen zur Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts und die Einführung eines Mechanismus zur Beilegung von Zuständigkeitskonflikten.⁴²

Indem das OVG das Verfahren der mit der Revision des Zivilprozessgesetzes neu eingeführten (Erinnerung gegen Vollstreckungshandlungen⁴³,

³⁷ So bereits das OVG beispielsweise im Gesellschaftsrecht (siehe *Knut Benjamin Piffler/Thomas von Hippel*, Auflösung und Liquidation von Gesellschaften in China, ZChinR [2008], S. 206 ff.) und Vertragsrecht (siehe *Knut Benjamin Piffler*, Das Oberste Volksgericht interpretiert das chinesische Vertragsrecht im Zeichen der Finanzkrise, ZChinR [2009], S. 262 ff.).

³⁸ *Knut Benjamin Piffler*, a.a.O. (Fn. 3), S. 10. Bei der anderen Schwierigkeit handelt es sich um das Wiederaufnahmeverfahren, welches kürzlich ebenfalls Gegenstand einer justiziellen Interpretation des OVG war (siehe oben unter I).

³⁹ So zuletzt auch *Yuanshi Bu*, Einführung in das Recht Chinas (2009), S. 304. Bu führt die mangelnde Effektivität der Vollstreckung vor allem auf folgende Gründe zurück: Lokalprotektionismus, fehlende Autorität der Gerichte und mangelnde Vollstreckungsinfrastruktur. Eingehender zum Lokal- und Behördenprotektionismus als Hindernis bei der Vollstreckung *Björn Ahl*, a.a.O. (Fn. 11), S. 36 ff. Zur auch von Rechtswissenschaftlern formulierten Forderung eines unabhängigen Gerichtsvollziehersystems zur Lösung der Vollstreckungsprobleme siehe *YE Doudou/LUO Jieqi* [叶逗逗 / 罗洁琪], Heilt das „Vollstreckungschaos“ [求治 „执行乱“], in: *Caijing* [财经] (2008), Nr. 24, S. 136 f.

⁴⁰ Siehe oben unter II 8.

⁴¹ Siehe „Ein Verantwortlicher des Vollstreckungsbüros des OVG beantwortet Journalisten Fragen zu den ‚Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des ‚Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China‘ im Vollstreckungsverfahren“, a.a.O. (Fn. 36), S. 17.

⁴² Siehe oben unter II 1.

⁴³ Siehe oben unter II 2.

Untätigkeitsklage⁴⁴) oder abgeänderten (Dritt-widerspruchsklage⁴⁵) Rechtsbehelfe konkretisiert, macht es diese für die Volksgerichte handhabbar und schafft mehr prozessuale Rechtssicherheit. Zum Teil führt das OVG in seiner justiziellen Interpretation neue Rechtsbehelfe ein (Zuständigkeits-rüge mit Beschwerdemöglichkeit⁴⁶, Rechtsbehelf gegen Vermögensverteilungsplan bei mehreren Vollstreckungsgläubigern⁴⁷) und wird damit wiederum als Quasi-Gesetzgeber tätig. Eine effektive Vollstreckung bleibt trotz der Vielzahl von Rechtsbehelfen gewahrt, da diese nach der Interpretation des OVG (grundsätzlich) keinen Suspensiveffekt haben. Dass das OVG bei der Untätigkeitsklage einen Fristbeginn entgegen den gesetzlichen Vorgaben davon abhängig macht, dass die Vollstreckung „den Voraussetzungen entspricht“, wird als teleologische Auslegung des § 203 ZPG gesehen, da die Klage nur dann Abhilfe schaffen sollte, wenn die Vollstreckung an Richtern scheitert.⁴⁸

Bei der Regelung zur Vollstreckungsfrist verfolgt der chinesische Gesetzgeber zwei gegenläufige Ansätze: Einerseits soll mit der Befristung die Effektivität der Vollstreckung erhöht und die Vollstreckung selbst beschleunigt werden. Andererseits muss einer Situation vorgebeugt werden, dass ein Vermögenserwerb dem Vollstreckungszugriff des Gläubigers entzogen wird, wenn ein solcher nur zwei Jahre nach Ergehen der rechtskräftigen Entscheidung erfolgt. Hier bot das Zivilprozessgesetz bereits eine Lösung an, indem nach § 215 Abs. 1 Satz 2 ZPG die „gesetzlichen Bestimmungen“ zur Unterbrechung oder Hemmung der Verjährung (in den „Allgemeinen Grundätzen des Zivilrechts“⁴⁹, AGZR) für anwendbar erklärt werden. Das OVG hatte diese Regelungen in einer anderen justiziellen Interpretation überaus gläubigerfreundlich ausgelegt.⁵⁰ Dass es das Gericht für erforderlich hält, in einer gesonderten justiziellen Interpretation auch die Unterbrechung oder Hemmung der Vollstreckungsverjährung zu regeln⁵¹, wird nur bei Zugrundelegung folgender Annahme verständlich: Das OVG hält die (anderweitige) justizielle Interpretation zur Auslegung der Unterbrechungs- und Hemmungsvorschriften in den AGZR nicht auf § 215 Abs. 1 Satz 2 ZPG für anwendbar. Grund hierfür

könnte sein, dass § 215 Abs. 1 Satz 2 ZPG (nur) auf „gesetzliche Bestimmungen“ verweist (was aus Sicht des OVG offensichtlich nicht die Interpretation derselben einschließt). Allerdings würden einige Auslegungsfragen, die das OVG in seiner (anderweitigen) justiziellen Interpretation geklärt hatte, im Hinblick auf die Unterbrechung oder Hemmung der Vollstreckungsverjährung (wie etwa die Frage, wann der Unterbrechungstatbestand des „Stellens von Forderungen“ erfüllt ist) damit offen bleiben.

Im Hinblick auf die mit der Revision neu eingeführten Vollstreckungsmaßnahmen gegen Schuldner (Auskunftsanspruch, Ausreiseverbot, Bekanntmachung von Vollstreckungsschuldnern) gilt ebenfalls, dass den Volksgerichten mit der vorliegenden justiziellen Interpretation wichtige Hinweise gegeben wurden, um die Anwendung dieser Maßnahmen praxistauglich zu machen. Zur Bekanntmachung von Vollstreckungsschuldnern hat das Oberste Volksgericht im März 2009 eine internetbasierte Plattform zur „Landesweiten Informationssuche zu Vollstreckungsschuldnern bei den Volksgerichten“⁵² eingerichtet⁵³, die es ermöglicht, Schuldner nach Namen oder Personalausweisnummer bzw. der Gewerbescheinnummer zu suchen, gegen die ein Vollstreckungsverfahren läuft.

Zwei Fragen bleiben offen: Erstens ist zur Beschwerde gegen die Entscheidung über die Drittwiderspruchsklage unklar, worauf diese Klage gerichtet ist, welches Gericht zuständig ist und welchem Verfahren sie folgt.⁵⁴ Schlüssig wäre, wenn es sich um eine Überprüfung der Entscheidung über die Drittwiderspruchsklage durch das nächsthöhere Gericht handeln würde. Der in § 204 Satz 3, 1. Halbsatz ZPG 2007 verwendete Terminus „Klage erheben“ spricht allerdings dagegen, dass es sich um ein Rechtsmittel gegen eine bereits ergangene Entscheidung handelt. Das OVG hat es in seiner Interpretation versäumt, hier Klarheit zu schaffen.

Nicht geklärt, aber sehr praxisrelevant ist zweitens die Frage, wer die Kosten für eine Überprüfung der Auskunft des Schuldners über seine finanziellen Verhältnisse zu tragen hat.⁵⁵

Abschließend ist anzumerken, dass die justizielle Interpretation einen Einblick verschafft, mit welchen institutionellen Mängeln die Vollstreckung von Urteilen in China behaftet ist. Diese zeigen sich etwa, wenn das OVG bei der Untätigkeitsklage Vorkehrungen dafür schaffen

⁴⁴ Siehe oben unter II 3.

⁴⁵ Siehe oben unter II 4 und 5.

⁴⁶ Siehe oben unter II 1.

⁴⁷ Siehe oben unter II 6.

⁴⁸ ZHAO Pushan [赵普山], a.a.O. (Fn. 7), S. 9.

⁴⁹ Deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel [Hrsg.], Chinas Recht, 12.4.86/1.

⁵⁰ Siehe hierzu Knut Benjamin Piffler, Die neue justizielle Interpretation des OVG zur Verjährung von Ansprüchen: Gläubigerschutz zulasten der Rechtssicherheit?, ZChinR (2009), S. 7 ff.

⁵¹ Siehe oben unter II 7.

⁵² 全国法院被执行人信息查询.

⁵³ Siehe <http://zhixing.court.gov.cn>.

⁵⁴ Siehe oben unter II 5.

⁵⁵ Siehe oben unter II 9 c.

muss, dass das Vollstreckungsgericht sich weigert, den Anordnungen eines höheren Gerichts Folge zu leisten.⁵⁶

⁵⁶ Siehe oben unter II 3.